



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Ferdinand Mang AfD**
vom 11.10.2022

Fehlende Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung (Kfz-Haftpflichtversicherung)

Dem Video der Internetseite www.mdr.de¹ mit dem Titel „Unfälle mit nicht-versicherten Fahrzeugen häufen sich“ vom Donnerstag, den 06.10.2022, ist zu entnehmen, dass vermehrt Unfälle gemeldet werden, bei denen das gegnerische Fahrzeug über keine gültige Haftpflichtversicherung für Deutschland verfügt.

1 <https://www.mdr.de/video/mdr-videos/a/video-661828.html>

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Ist der in der Ukraine abgelegte Führerschein zur Nutzung deutscher Straßen zulässig/gültig? 2
 2. Was gedenkt die Staatsregierung zu tun, um den Forderungsausfall solcher nicht haftpflichtversicherter Fahrzeuge zu verhindern, ohne dass der in Deutschland versicherte Kfz-Fahrer/-Halter oder Steuerzahler diesen Forderungsausfall tragen muss? 2
 3. Gibt es bereits Kfz-Versicherungen, die einen Forderungsausfall abdecken? 3
 4. Falls ja, wie viel wurde bereits im Freistaat Bayern für die Jahre 2020 bis heute an forderungsausfallgeschädigte Versicherungsnehmer in Deutschland ausbezahlt? 3
 5. Wie wird ein Forderungsausfall vonseiten des Freistaates für den geschädigten Kfz-Versicherungsnehmer von 2020 bis heute gehandhabt? 3
- Hinweise des Landtagsamts 4

Antwort

des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
vom 24.10.2022

1. Ist der in der Ukraine abgelegte Führerschein zur Nutzung deutscher Straßen zulässig/gültig?

Für Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis, die nicht in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilt wurde, gilt in Deutschland grundsätzlich, dass sie im Umfang ihrer Berechtigung im Inland Kraftfahrzeuge führen dürfen, wenn sie hier keinen ordentlichen Wohnsitz nach § 7 Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung – FeV) haben. Nach Begründung eines solchen ordentlichen Wohnsitzes im Inland besteht diese Berechtigung noch sechs Monate fort, vgl. § 29 Abs. 1 Satz 1 FeV bzw. § 29 Abs. 1 Satz 4 FeV. Die Fahrerlaubnis ist durch einen gültigen nationalen Führerschein nachzuweisen (gegebenenfalls kann auch ein internationaler Führerschein oder eine Übersetzung des nationalen Führerscheins erforderlich sein), vgl. § 29 Abs. 2 FeV. Nach Ablauf der o. g. sechsmonatigen Frist ist grundsätzlich ein in Deutschland ausgestellter Führerschein erforderlich.

Im Hinblick auf die aktuelle Kriegssituation in der Ukraine wurden seitens der Europäischen Union jedoch spezielle Regelungen zum Umgang mit ukrainischen Fahrerdokumenten von Personen mit Schutzstatus erlassen:

Die Verordnung (EU) 2022/1280 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung besonderer und vorübergehender Maßnahmen, in Anbetracht der Invasion der Ukraine durch Russland, in Bezug auf von der Ukraine gemäß ihren Rechtsvorschriften ausgestellte Fahrdokumente vom 18.07.2022 trat am 27.07.2022 in Kraft. Nach Art. 3 Abs. 1 dieser Verordnung werden von der Ukraine ausgestellte gültige Führerscheine im Gebiet der Union anerkannt, wenn ihren Inhabern gemäß der Richtlinie 2001/55/EG und dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 vorübergehender Schutz oder angemessener Schutz nach nationalem Recht gewährt wird und zwar bis zu dem Zeitpunkt, zu dem dieser vorübergehende Schutz endet.

Personen mit entsprechendem Schutzstatus, die einen gültigen ukrainischen Führerschein besitzen, müssen folglich für die Dauer des vorübergehenden Schutzes ihren Führerschein nicht umschreiben. Es bedarf keines förmlichen Anerkennungsverfahrens, die Führerscheine gelten bereits kraft EU-Verordnung in der gesamten Europäischen Union.

Das Mitführen einer beglaubigten Übersetzung des Führerscheins oder eines internationalen Führerscheins ist in diesem Fall im Übrigen nicht erforderlich (vgl. Art. 3 Abs. 1 Verordnung – EU – 2022/1280).

2. Was gedenkt die Staatsregierung zu tun, um den Forderungsausfall solcher nicht haftpflichtversicherter Fahrzeuge zu verhindern, ohne dass der in Deutschland versicherte Kfz-Fahrer/-Halter oder Steuerzahler diesen Forderungsausfall tragen muss?

Die Erstattung von Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern stehen, hat der Bund im Gesetz über die Pflichtversicherung für Fahrzeughalter (Pflichtversicherungsgesetz – PflVG) und dem Gesetz über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhängern geregelt.

Wenn durch den Gebrauch eines nicht zu ermittelnden bzw. pflichtwidrig nicht versicherten Kraftfahrzeugs Schäden entstanden sind, reguliert diese der Verein Verkehrsofferhilfe e. V. über einen Entschädigungsfonds nach §§ 12 ff PflVG.

3. Gibt es bereits Kfz-Versicherungen, die einen Forderungsausfall abdecken?

Ein Forderungsausfall kann bei einem Kfz-Unfall in Deutschland nicht entstehen. Wie bereits unter Frage 2 ausgeführt, wurde gemäß PflVG die Verkehrsofferhilfe e. V. eingerichtet, die die Schadenregulierung im Rahmen der gesetzlichen Mindestdeckungssummen übernimmt.

4. Falls ja, wie viel wurde bereits im Freistaat Bayern für die Jahre 2020 bis heute an forderungsausfallgeschädigte Versicherungsnehmer in Deutschland ausbezahlt?

Frage 3 wurde verneint, somit erübrigt sich eine Antwort auf Frage 4.

5. Wie wird ein Forderungsausfall vonseiten des Freistaates für den geschädigten Kfz-Versicherungsnehmer von 2020 bis heute gehandhabt?

Eine Regulierung erfolgt über die Versicherer im Rahmen des internationalen Grüne Karte-Systems, bei ausländischen Versicherungen über den Verein „Deutsches Büro Grüne Karte e. V.“. Bei Ausfall einer Forderung zur Vermeidung von Härten kann sich der Geschädigte an die Verkehrsofferhilfe e. V. wenden (vgl. dazu Beantwortung der Fragen 2 und 3).

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.